

Hinweise für Regelungen zur Zusammenarbeit der Partner bei Verbundprojekten

1. Inhalte von Kooperationsvereinbarungen

Die Zuwendungsbescheide regeln lediglich die Rechtsbeziehungen zwischen dem Zuwendungsnehmer und der SAB. Bei Verbundprojekten wird deshalb empfohlen, einen Kooperationsvertrag abzuschließen, in dem die Zusammenarbeit der am Verbundprojekt beteiligten Partner geregelt wird. Hintergrund ist die Sicherstellung eines reibungslosen Projektablaufs und die Regelung der Rechte der einzelnen Partner an den erzielten Ergebnissen, insbesondere in Hinblick auf die spätere wirtschaftliche Verwertung. Zumeist wird mit solchen Verträgen ein unentgeltlicher Austausch von technischem Know-how für die Vorhabensdauer geregelt.

Eine Kooperationsvereinbarung sollte mindestens folgende Aspekte umfassen:

- (1) Gegenstand und Laufzeit der Vereinbarung unter Bezugnahme auf die bei der SAB eingereichten Anträge und Vorhabensbeschreibungen
- (2) Festlegung eines Verantwortlichen für die Verbundkoordination
- (3) Nutzungsrechte der einzelnen Partner unter Beachtung der im Zuwendungsbescheid enthaltenen Vorgaben
- (4) Vertraulichkeit/Geheimhaltung
- (5) Gewährleistung und Haftung
- (6) Kündigung
- (7) Inkrafttreten und Geltungsdauer
- (8) Salvatorische Klausel

2. Förderschädlicher vorzeitiger Maßnahmebeginn

Generelle Voraussetzung für die Ausreichung von Zuwendungen ist, dass mit dem Vorhaben vor der Bewilligung der Zuwendung noch **nicht** begonnen wurde. Als Vorhabensbeginn wird dabei grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages bzw. der vorbehaltlose Zuschlag im Ausschreibungsverfahren angesehen. Der Abschluss von Verträgen, in denen ein Rücktrittsrecht des Zuwendungsempfängers für den Fall der Nichtbewilligung der Zu-

wendung vereinbart ist oder die unter einer auflösenden bzw. aufschiebenden Bedingung geschlossen werden, begründen keinen Vorhabensbeginn. Es wird deshalb empfohlen, das Inkrafttreten der Kooperationsvereinbarung unter die aufschiebende Bedingung der Bewilligung des Vorhabens durch die SAB zu stellen. In Ausnahmefällen kann vor **unbedingtem** Vertragsabschluss die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns bei der SAB eingeholt werden.

3. Rechte zur Veröffentlichung von Forschungsergebnissen

Nach der geltenden Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung von aus dem Europäischen Fond für Regionale Entwicklung mitfinanzierten Projekten der Technologieförderung ist im Falle von **Verbundprojekten zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen** die Gewährung der nach der Richtlinie jeweils einschlägigen Förderhöchstgrenze nur möglich, wenn die Forschungseinrichtung mindestens 10 v.H. der förderfähigen Kosten trägt und sie das Recht hat, die Ergebnisse der von ihr durchgeführten Arbeiten zu veröffentlichen.

Trifft eine derartige Verbundkonstellation zu, ist eine **von allen am Verbundprojekt beteiligten Partnern rechtsverbindliche unterzeichnete Erklärung** vorzulegen, dass die Forschungseinrichtung das Recht zur Veröffentlichung der Ergebnisse der von ihr durchgeführten Arbeiten hat.